



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/010-2015#013
Datum: 14.12.2016

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 28. Januar 2005,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1
(Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 16. Planänderung, Umbauten im
Bonatzbau, Verkehrsstation“**

in Stuttgart

Bahn-km -0,442 bis 0,432

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Station & Service AG
Regionalbereich Südwest
Arnulf-Klett-Platz 2
70173 Stuttgart
diese vertreten durch die
DB Station & Service AG, Großprojekte
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Station & Service AG, Großprojekte, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 16. Planänderung, Umbauten im Bonatzbau, Verkehrsstation“, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Entfall der geplanten Treppenanlage zwischen S-Bahnsteig und Kopfbahnsteighalle, welche die Ebene -3 und die Ebenen 0 und +1 miteinander verbinden sollte. Der geplante runde Aufzug auf Höhe der kleinen Schalterhalle, der eine Verbindung des S-Bahnsteigs bis hoch zur Ebene +1 gewährleisten sollte, wird durch eine Aufzugsgruppe, bestehend aus 4 Aufzügen in 2 Schächten, in der Kopfbahnsteighalle des Bonatzgebäudes ersetzt. Die neu geplante Aufzugsgruppe verbindet die S-Bahnebene (-3) mit der Ebene 0. Zusätzlich wird unterhalb der Kopfbahnsteighalle eine ca. 1,34 m hohe Medienebene errichtet, die eine Verbindung zwischen Technikgebäude und den einzelnen Bereichen des Bonatzgebäudes ermöglicht.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Gesamtinhaltsverzeichnis, (27 Seiten)	nur zur Information
1	Zusammenfassender Erläuterungsbericht vom 06.10.2015, 8 Seiten	genehmigt
B	Stellungnahme von Durth Roos Consulting GmbH vom 20.05.2015, 4 Seiten	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 15.05.2015 Die Seiten 1, 15a, 54a, 65a, 66a, 67a, 68a, 68.1, 74a – 78a, 85a, 86a, 228a, 229a, 236a – 240a, 240.1, 241a, 288a, 288.1, 295a, 296a, 300a – 304a	Ändert Anlage 1
3	Bauwerksverzeichnis vom 06.10.2015 Die Seiten 2, 39 und Deckblatt	Ändert Anlage 3
4	Lagepläne	
4.1, Blatt 1B von 1	Lageplan Nord, Gleis/Bahnsteigebene (-1) vom 26.10.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1A von 1
4.2, Blatt 1B von 1	Lageplan Nord, Zugangsebene (0) vom 26.10.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1A von 1
4.3, Blatt 1B von 1	Lageplan Nord, Draufsicht Ebene (+1) vom 26.10.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1A von 1
4.7, Blatt 1B von 1	Lageplan Nord, Verlegung Stadtbahn Heilbronner Str. vom 26.10.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1A von 1
7	Bauwerkspläne	
7.1.5.1, Blatt 1C von 1	Städtebaulicher Gesamtplan vom 26.10.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1b von 1
7.1.5.2, Blatt 1a von 2	Verteilerebene S-Bahn, Ebene E-2 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 2
7.1.5.2, Blatt 2a von 2	S-Bahnsteig, Ebene E-3 vom 26.10.2015, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 2
7.1.5.4, Blatt 2b von 4	Bahnhofshalle, Ebene E-1 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2a von 4
7.1.5.4, Blatt 4b von 4	Bonatzgebäude, Ebene E-1 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4a von 4
7.1.5.5, Blatt 3b von 5	Bahnhofshalle, Ebene E O vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3a von 5
7.1.5.5, Blatt 4b von 5	Bahnhofshalle, Ebene E O vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4a von 5
7.1.5.5, Blatt 5b von 5	Bonatzgebäude, Ebene E O vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 5a von 5
7.1.5.6, Blatt 3b von 5	Bahnhofshalle, Ebene E +1 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3a von 5
7.1.5.6, Blatt 4b von 5	Bahnhofshalle, Ebene E +1 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4a von 5
7.1.5.6,	Bonatzgebäude, Ebene E +1 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 5b von 5		5a von 5
7.1.5.7, Blatt 2b von 2	Bonatzgebäude, Ebene E +2 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2a von 2
7.1.5.8, Blatt 2b von 2	Bonatzgebäude, Ebene E +3 und Ebene +2a vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2a von 2
7.1.5.13, Blatt 2b von 2	Bonatzgebäude, Querschnitt Q1 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2a von 2
7.1.5.14, Blatt 3b von 3	Bonatzgebäude, Querschnitt Q2 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3a von 3
7.1.5.15, Blatt 2b von 2	Bonatzgebäude, Querschnitt Q4 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2a von 2
7.1.5.16, Blatt 3b von 3	Bonatzgebäude, Querschnitt Q6 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3a von 3
7.1.5.17, Blatt 2b von 2	Bonatzgebäude, Querschnitt Q7 vom 26.10.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2a von 2
7.1.5.19, Blatt 1a von 1	Bonatzgebäude, Ansicht Ost vom 26.10.2015	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.1.5.23, Blatt 1b von 1	Bonatzgebäude, Längsschnitt L1 vom 26.10.2015	Ersetzt Blatt 1a von 1
7.1.5.24, Blatt 1b von 1	Bonatzgebäude, Längsschnitt L2 vom 26.10.2015	Ersetzt Blatt 1a von 1
7.1.5.24, Blatt 1b von 1	Klettpassage, Längsschnitt L1 vom 26.10.2015	Ersetzt Blatt 1a von 1
10	Brandschutz- und Rettungskonzept	
10.D und E	Stellungnahme BPK (Brandschutz Planung Klingsch GmbH vom 11.06.2015, 4 Seiten und 4 Lageplänen	Nur zur Information
10.F	Evakuierungsnachweis der S-Bahnhaltestelle Stuttgart Hauptbahnhof tief vom 21.02.2013 mit Ergänzung vom 24.06.2013 von Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Brandschutzsachverständige, 44 Seiten und 98 Seiten	Nur zur Information
15 B	Einzelfallprüfung nach §3C UVPG, Formular zur Umwelterklärung vom 10.08.2015, 4 Seiten	Nur zur Information
15 C	Einzelfallprüfung nach §3C UVPG, Erläuterungen, 7 Seiten gesamt vom 08.10.2015	Nur zur Information
15 D	Abfallrechtliche Kurzdarstellung vom 12.10.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
16	Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutz bezgl.	Nur zur

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Lärm und Erschütterung vom 14.10.2015 der ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU, 3 Seiten	Information
20	Stellungnahme der ARGE Wasser Umwelt Geotechnik vom 12.10.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
23	Stellungnahme zu Staubemissionen vom 09.10.2015 der ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU, 2 Seiten	Nur zur Information

A.3 Zusagen

A.3.1 Baubetrieb

A.3.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auswirkungen der Erstellung der Aufzugsgruppe auf dem S-Bahnsteig auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Einschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem S-Bahn-Aufgabenträger, dem Verband Region Stuttgart, abzustimmen. (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 2 der Einwendungsbearbeitung zur Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 23.03.2016)

A.3.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Gesamtkonzept für den Zeitraum der Bauausführung insbesondere für die Fahrgastführung zu den Bahnsteigen des Kopfbahnhofs, den Taxi-Betrieb am Hauptbahnhof, die bauzeitliche Andienung der Klettpassage und die Erreichbarkeit der Baustellen vor dem Hauptbahnhof einschließlich der notwendigen Ersatzmaßnahmen für vorhandene Verkehrseinrichtungen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen. (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 2 der Einwendungsbearbeitung zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 25.04.2016)

A.3.2 Bauliche Gestaltung und Denkmalschutz

A.3.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die abschließende Gestaltung des Bauvorhabens im Rahmen der Ausführungsplanung für die Integration der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte in die Dachflächen des Bonatzbaus, die Treppenanlagen in der Mittelhalle und die Fassade Straßburger Platz mit der Ausfüllung und Verglasung der Rundbogen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Landeshauptstadt

Stuttgart abzustimmen. (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 1 der Einwendungsbearbeitung zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 25.04.2016)

A.3.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt den Wiederaufbau der Treppe in der Mittelhalle unter Wiederverwendung der zuvor geborgenen Treppenstufen zu, soweit dies unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit der in der Planänderung beantragten Abmessungen möglich ist. Die Vorhabenträgerin sagt erforderliche Detailabstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege während der Ausführungsplanung und Ausführung ebenfalls zu. (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 4 der Einwendungsbearbeitung zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart vom 25.04.2016)

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Brandschutz

Die Ausführungsplanung für das Brandschutzkonzept des Bonatzbaus ist mit der Branddirektion Stuttgart abzustimmen. Der Branddirektion Stuttgart sind die erforderlichen Detailpläne, in denen der Verlauf von Leitungen, vorgesehene Wege und weitere im Rahmen der Abstimmung festgelegten Einrichtungen dargestellt sind.

A.4.2 Sonstige

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben oder nicht Inhalt dieser Planänderung sind.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vertreter der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der 16. Planänderung ist im Wesentlichen der Entfall der geplanten Treppenanlage zwischen S-Bahnsteig und Kopfbahnsteighalle, welche die Ebene -3 und die Ebenen 0 und +1 miteinander verbinden sollte. Der geplante runde Aufzug auf Höhe der kleinen Schalterhalle, der eine Verbindung des S-Bahnsteigs bis hoch zur Ebene +1 gewährleisten sollte, wird durch eine Aufzugsgruppe, bestehend aus 4 Aufzügen in 2 Schächten, in der Kopfbahnsteighalle des Bonatzgebäudes ersetzt. Die neu geplante Aufzugsgruppe verbindet die S-Bahnebene (-3) mit der Ebene 0. Zusätzlich wird unterhalb der Kopfbahnsteighalle eine ca. 1,34 m hohe Medienebene errichtet, die eine Verbindung zwischen Technikgebäude und den einzelnen Bereichen des Bonatzgebäudes ermöglicht.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 18.08.2015, Az. I.SBH(2) Se eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 16. Planänderung, Umbauten im Bonatzbau, Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 20.08.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 28.08.2015 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 26.10.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Die Stadt Stuttgart, das Regierungspräsidium Stuttgart, der Verband

Region Stuttgart und das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart erhielten mit Schreiben vom 11.02.2016 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2016, Az. 591pä/010-2015#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die Stellungnahmen der Stadt Stuttgart, des Regierungspräsidium Stuttgart, des Verband Region Stuttgart und des Amtes für Umweltschutz der Stadt Stuttgart enthielten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

Mit Schreiben vom 11.07.2016 beantragte der Vorhabenträger die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und

Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die teilweise Änderung der Wegeföhrung im Bonatzbau und der Bau einer der Versorgung der Betriebsanlage dienenden Medienebene. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

B.4 Materiell rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der

eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar.

B.4.2 Abzuwägende Belange

B.4.2.1 Brandschutz

Im Rahmen der vertiefenden Planung für die Umgestaltung des bestehenden Bahnhofsgebäudes (Bonatzbau) innerhalb des Großprojekts Stuttgart 21 hat die Vorhabenträgerin innerhalb des Bonatzbaus Änderungen beantragt. So wird die geplante Fahr- und Festtreppenanlage zwischen der Kopfbahnsteighalle und S-Bahnsteig durch eine Aufzugsanlage, die diese beiden Ebenen verbindet, ersetzt. Unterhalb der Kopfbahnsteighalle wird ein Medienkanal (Technikhalbgeschoss) erstellt. Die Bogenfenster und die darunterliegenden Durchgänge in der Kopfbahnsteighalle werden geschlossen und es werden natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte in der Dachfläche der Kopfbahnsteighalle und der großen Schalterhalle zur Entrauchung im Brandfall integriert. Sämtliche Änderungen finden in einem Brandschutzbereich statt, der Schnittpunkte zum S-Bahnsteig, dem neuen Durchgangsbahnhof und innerhalb weiterer Bereiche des Bonatzbaus, wie zum Beispiel die geplante Neukonzeption des Bonatzbaus im Rahmen der beantragten 17. Planänderung, besitzt.

Dass zum Entscheidungszeitpunkt weder alle erforderlichen Anpassungen in den angrenzenden Abschnitten, noch die Zusammenführung des Konzepts innerhalb des Bonatzbaus aufgrund der beantragten 17. Planänderung geklärt noch dass alle Detailfragen beantwortet sind, genügt dem Maßstab der Planfeststellung. Auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist Bauplanfeststellung. Fragen der späteren konkretisierenden Bauausführung sind jedenfalls dann nicht regelungsbedürftig, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 –, Rn. 21 f., juris). Es genügt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber, dass die Problematik beherrschbar ist und das notwendige rechtliche

Regelungsinstrumentarium bereitsteht, verschafft (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995 – 4 C 4/94 –, Rn. 34, juris). Diese Gewissheit erlangte sie durch die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Stellungnahme des Ingenieurbüros „Brandschutz, Planung, Klingsch GmbH; BPK“. In dieser Stellungnahme werden die verschiedenen Änderungen bezüglich des Brandschutzes betrachtet und keine Bedenken geäußert. So werden die geänderten Schnittpunkte zum S-Bahnsteig und dem neuen Durchgangsbahnhof wie auch der neue Medienkanal bewertet. Auch die Änderungen innerhalb der Kopfbahnsteighalle und deren Entrauchung, die aus Sicht von BPK gewährleistet ist, werden betrachtet. In den angrenzenden Abschnitten werden diese Schnittpunkte ebenfalls betrachtet. So werden im Rahmen der 17. Planänderung für die geplante Neukonzeption des Bonatzbaus und im Rahmen der 18. Planänderung („Änderung der Fluchttreppenhäuser“ im neuen Durchgangsbahnhof) diese Schnittpunkte ebenfalls betrachtet. Für die S-Bahnstation, die im Rahmen eines laufenden Planfeststellungsverfahrens brandschutztechnisch ertüchtigt wird, legte die Vorhabenträgerin den Evakuierungsnachweis der S-Bahnstation des Brandschutzsachverständigen Endreß vor. Dieser belegt, dass der Entfall der geplanten Treppe zwischen der Kopfbahnsteighalle und S-Bahnsteig für die Entfluchtung der S-Bahnstation im Ereignisfall nicht erforderlich ist. Somit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Nachweis erbracht, dass die bei einem Ereignisfall auftretenden Gefahren und Risiken beherrschbar sind.

Seitens der Landeshauptstadt Stuttgart wurde eingewendet, dass das Technikgebäude aufgrund der Änderungen ausschließlich über den Bonatzbau zugänglich sei. Die Vorhabenträgerin hat in ausreichender Form dargelegt, dass das Technikgebäude sowohl über das Bestandstreppenhaus als auch über die Klettpassage zu erreichen ist.

Weiterhin wurde seitens der Landeshauptstadt Stuttgart und des Regierungspräsidiums Stuttgart eingewendet, dass der Medienkanal in mindestens zwei Brandabschnitte zu unterteilen und die Entrauchung des Medienkanals über die Kopfbahnsteighalle zu überdenken sei. Zudem müsse das Rauch-Ansaug-System (RAS) problemlos durch die Feuerwehr im Einsatz kontrolliert werden können und Lösch- und Rettungsmaßnahmen wirkungsvoll durchführbar sein.

Die Vorhabenträgerin legt dar, dass eine bauliche Unterteilung aufgrund der geometrischen Randbedingungen und der Medienführung nicht möglich ist. Auswerteeinheiten befinden sich im Bereich der Zugänge über den Revisionsöffnungen, so dass eine Kontrolle für die Feuerwehr jederzeit möglich ist. Weiterhin legte die Vorhabenträgerin dar, dass der Medienkanal nur zu Wartungs- und Revisionszwecken begangen wird und es sich somit um keinen ständigen Aufenthaltsort handelt. Diese Personen müssen zudem ortskundig und eingewiesen sein. Aus berufsgenossenschaftlichen Gründen dürfen Arbeiten in diesem Bereich nur durch zwei Personen durchgeführt werden. Durch die flächendeckende Brandmeldeanlage (RAS) und der vollflächigen Sprinklerung ist eine kurzfristige Detektion und eine Eindämmung des Brandes bis zum Eintreffen der Feuerwehr gewährleistet. Somit ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, wie auch von BPK, kein erhöhtes Risiko für Personen im Medienkanal gegeben. Personen im Nahbereich der Revisionsöffnungen in der Kopfbahnsteighalle können diesen sofort verlassen. Der Rauch wird über die NRWG abgeführt. Gegebenenfalls kann auch die Evakuierung des Bonatzbaus durch die Feuerwehr veranlasst werden. Bei einem Brand außerhalb des Medienkanals werden sich dort eventuell aufhaltende Personen durch entsprechende Alarmierung gewarnt. Somit hat die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichender Form dargelegt, dass keine unbeherrschbaren Risiken bestehen. Durch die erforderliche Abstimmung der Branddirektion Stuttgart gemäß Nebenbestimmung A.4.1 ist die Berücksichtigung fachlicher Kriterien und örtlicher Besonderheiten sichergestellt..

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde gefordert, dass während der Bauzeit aus brandschutztechnischer Sicht die Sicherheit weiterhin gewährleistet sein müsse. Da laut Vorhabenträgerin mit Baubeginn der in der 16. Planänderung beantragten Baumaßnahmen der komplette Bonatzbau bis zur Fertigstellung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein wird, ist diese Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erfüllt.

Weitere Bedenken der Landeshauptstadt Stuttgart, des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Verband Region Stuttgart wurden durch die Vorhabenträgerin unter anderem durch die Abgabe von Zusagen (vgl. unter A.3) ausgeräumt. Hierzu sei

angemerkt, dass es sich dabei aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes um Detailfragen handelt, die im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären sind.

Schlussendlich sind die Nachweise über die Machbarkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt.

B.4.2.2 Wasser- und Bodenschutz

Sämtliche Arbeiten, außer denen für die Medienebene, finden innerhalb des bestehenden Gebäudekörpers statt. Die Baugrubensohle für die Erstellung der Medienebene, die laut Baugrundgutachten flach gegründet werden kann, liegt ca. 4,2 Meter über dem Mittelwasser-Grundwasserspiegel im q-/DRM-/BH-Aquifer, der im Bereich der Kopfbahnsteighalle zwischen 236,6 m NN im Westen und 235,9 m NN im Osten liegt. Somit ist bauzeitlich keine Grundwasserabsenkung erforderlich.

Im Bereich der geplanten Medienebene befinden sich die Infiltrationsbrunnen IBr6.1 und IBr6.2. Diese sollten zunächst rückgebaut werden. Im Laufe des Verfahrens teilte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.04.2016 mit, dass beide an Ort und Stelle verbleiben können und der volle Funktionserhalt bauzeitlich gesichert werden kann. Somit erübrigen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die geforderten Nebenbestimmungen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart zu den ursprünglich geplanten Ersatzmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Heil- und Mineralquellen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wie auch der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart nicht zu erkennen.

Durch die Planänderung sind keine natürlich gewachsenen Böden betroffen. Die Böden sind stark anthropogen überprägt und überwiegend versiegelt. Zudem findet der Eingriff durch die Planänderung auf bereits planfestgestellten Flächen statt.

B.4.2.3 Denkmalschutz und Städtebau

Durch die Planänderung kommt es zu Eingriffen sowohl in die Dachfläche als auch in die Fassade des Bonatzbaus. Durch die Zusagen der Vorhabenträgerin entsprechend A.3.2 wird den Forderungen der Landeshauptstadt Stuttgart Rechnung getragen und die städtebaulichen Belange in ausreichender Form gewahrt.

Zum Rückbau der Treppe in der Mittelhalle bestehen seitens des Regierungspräsidiums erhebliche Bedenken. Auch Seitens der Landeshauptstadt Stuttgart wird eine Abstimmung hierzu gefordert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann der beantragten Änderung zugestimmt werden, da die Vorteile durch die verbesserte Wegebeziehung in der neuen Gesamtstation, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen, überwiegen. Durch die Zusagen unter A.3.2 werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes, soweit es möglich ist, berücksichtigt.

B.4.2.4 Belange von Behinderten

Eine Körperschaft des Privatrechts, die die Berücksichtigung von Belangen Behinderter bei Planung und Bau verfolgt, begrüßt die Änderung ausdrücklich. Sie sieht die Belange einerseits durch die Erhöhung der Anzahl der Aufzüge und andererseits durch deren Kubaturänderung besser berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde zweifelt infolgedessen nicht daran, dass die Planänderung den Maßstäben des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und des § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gerecht wird.

B.4.2.5 Baubetrieb / Bauzeitliche Auswirkungen

Seitens der Landeshauptstadt Stuttgart wurde ein Gesamtkonzept für den Zeitraum der Bauausführung für die Fahrgastführung zu den Bahnsteigen des Kopfbahnhofs, den Taxi-Betrieb am Hauptbahnhof, die bauzeitliche Andienung der Klettpassage und die Erreichbarkeit der Baustellen vor dem Hauptbahnhof einschließlich der notwendigen Ersatzmaßnahmen gefordert. Dem kommt die Vorhabenträgerin durch die Zusage unter A.3.1.2 nach.

Der Verband Region Stuttgart fordert, die Auswirkungen auf den S-Bahn-Verkehr durch den Bau zu minimieren und notwendige Einschränkungen rechtzeitig abzustimmen. Dem kommt die Vorhabenträgerin durch die Zusage entsprechend A.3.1.1 ebenfalls nach.

Da Bautätigkeiten in diesen Bereichen bereits durch den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vorgesehen waren, die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nur die mit ihm verbundenen Änderungen zu betrachten hat, die Vorhabenträgerin den Forderungen der Träger öffentlicher Belange nachkommt und von deren Seite keine Bedenken geäußert wurden,

bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamt keine Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen durch den Baubetrieb.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen sehr geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und aufgrund der verbesserten Wegebeziehung insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Menschen ist die Vorhabensänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) vom 28. Januar 2005 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“

insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene 16. Planänderung zu. Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die teilweise Änderung der Wegeföhrung im Bonatzbau und der Bau einer Medienebene. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblichem Maße berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof), gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 16. Planänderung, Umbauten im Bonatzbau, Verkehrsstation“, Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/010-2015#013 vom 14.12.2016

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 14.12.2016

Az. 591pä/010-2015#013

VMS-Nr. 3334149